

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 85.

Dienstag, den 2. November

1875.

Für den abwesenden Seilergejellen Friedrich August Helbig von hier ist Seiten des unterzeichneten Gerichtsamts an Stelle des verstorbenen Auszügler's und Gerichtschöppen Gottlieb Leberrecht Piehich in Kaufbach unterm 30. October d. Js. der Gutsbesitzer Gustav Theodor Schönhal's daselbst als Abwesenheitsvormund in Pflicht genommen worden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 1. November 1875.

Dr. Gangloff.

Auf Antrag der Erben des Erbrichters weil. Ernst Wilhelm Junghans in Helbigsdorf soll

am 29. November 1875

früh 11 Uhr

das zu dessen Nachlasse gehörige Erblichgericht Folium 1 des Grund- und Hypothekensbuches für Helbigsdorf und das Feldgrundstück Fol. 61 des Grund- und Hypothekensbuches für Blankenstein, welche beiden Grundstücke auf 104,100 Mark — gewürdet sind, nebst einem Theile des vorhandenen Inventars freiwilligerweise im Nachlassgrundstücke zu Helbigsdorf öffentlich versteigert werden.

Weiter soll

den 30. November 1875

von Vormittags 9 Uhr an

das zum Nachlasse gehörige anderweite lebende und todtte Inventar im Nachlassgrundstücke zu Helbigsdorf meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den im hiesigen Amtshause und in dem Gasthose zu Helbigsdorf aushängenden Anschlag andurch bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 30. October 1875.

Dr. Gangloff.

Hauptübung der städtischen Feuerweh.

Nächsten Sonntag, den 7. November d. Js., Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

soll auf der Schießwiese eine der im § 51 des hiesigen Feuerlöschregulativs vorgeschriebenen Hauptübungen der Feuerweh abgehalten werden, und haben sich hierzu sämtliche Feuerwehmitglieder, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen, bei Vermeidung der im § 52 des gedachten Feuerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafe pünctlich einzufinden.

Wilsdruff, am 1. November 1875.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 1. November 1875.

In der gestern Nachmittag anberaumten außerordentlichen Gewerbevereinsversammlung hatten sich viele Bewohner von Stadt und Land eingefunden, um den Vortrag des Herrn Dehmichen-Choren über sächs. Steuerverhältnisse zu hören. In der Herrn Dehmichen eigenen gewandten Weise gab derselbe zunächst einen geschichtlichen Abriss des sächs. Steuerwesens bis ins 14. Jahrhundert, ganz ähnlich wie in voriger Nummer unseres Blattes in dem Referat aus Döbeln zu ersehen ist, weshalb wir auf Wiedergabe derselben Worte verzichten, nur noch hinzusetzend, daß der Vortrag auch hier viel Beifall errang. Hierauf wurde Herr Dehmichen von einem Wähler vom Lande interpellirt in Bezug auf seine letzte Wahl, welche ihm bekanntlich durch Aufstellung eines zweiter Candidaten sehr erschwert wurde und nun vorige Woche in der 2. Kammer wegen jedenfalls zu großer Wahlhüberei u. s. w. schließlich für ungiltig erklärt wurde. Herr Dehmichen schien darauf vorbereitet gewesen zu sein, denn er war sofort bereit die von seinen Gegnern ihm gemachten und bei der letzten Wahl ihm geschadet habenden Vorwürfe zu widerlegen und zu entkräften und dadurch war auf einmal eine — Wahlversammlung — fertig; dies benützend erklärte denn auch Herr Dehmichen auf weiteres Anfragen sich gern bereit, eine Wiederwahl annehmen zu wollen, wenn er den Wählern nicht zu alt sei, welche Worte allerdings fast als Spott klangen, denn Herr Dehmichen sah so gesund und frisch aus, daß man ihm sein gerade gestern beschließendes 67. Lebensjahr nicht ansah. Auf eine weitere Interpellation in Bezug einer Eisenbahn von Rossen über Wilsdruff nach Dresden, legte Herr Dehmichen kurz dar,

was er in und außer der Kammer bereits dafür gethan und versprach auch, im Fall er wieder gewählt werde, in der Kammer soweit seine Kräfte gingen für den Bau dieser Bahn zu wirken, versprach ferner, falls sein Gegencandidat, Herr Leutritz-Deutschenbora, statt seiner gewählt werden sollte, diesem sein ganzes auf diesen Gegenstand Bezug habendes Material zur Verfügung stellen zu wollen. Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung, nachdem sie zuvor durch Erheben von den Plätzen Herrn Dehmichen ihren Dank ausgedrückt hatte.

Ueber die Gültigkeitsdauer der Thaler und Doppelthaler sind noch vielfach irrige Meinungen verbreitet. Die Sache ist die, daß die Münzen auch nach dem ersten Januar nächsten Jahres noch volle Geltung behalten, und zwar nicht nur, wie die Reichsilbermünzen bei Beträgen bis zu 20 M. sondern auch darüber hinaus, da sie auf Grund des Artikels 15 des Reichs-Münzgesetzes an Stelle aller Reichs-Münzen kursiren dürfen. Es ist dies eine für Handel und Verkehr sehr bedeutsame Bestimmung, zumal andererseits die Reichsregierung nach Artikel 9 des Münzgesetzes zwar verpflichtet ist, Reichsilbermünzen in Beträgen über 200 M. gegen Gold einzutauschen, in Bezug auf die Thaler und Doppelthaler aber einer gleichen Verpflichtung nicht unterworfen ist.

Das „Dr. J.“ enthält in seinem amtlichen Theile eine Verordnung des Gesamtministeriums, die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ -Thalerstücks ausgeprägten Dreipennigstücke deutschen Gepräges betreffend. Bekanntlich werden dieselben, die sogenannten preussischen Dreier, laut Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Nov. d. J. an werthlos. Um nun im Königreiche Sachsen Gelegenheit zu Einlösung der etwa im Umlaufe befindlichen dergleichen Münzen zu